

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 228.094 vom 17. Juli 2014

A. 212.630/Vbis-146

In der Rechtssache: **POGOSSYAN** Albert,
Wahldomizil bei
Frau Elvira HEYEN, Rechtsanwältin,
Zur Burg 8
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Ministerin der Justiz,
Wahldomizil bei
Herrn Bernard DERVEAUX, Rechtsanwalt,
rue de l'Association 28
1000 Brüssel

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 30. Mai 2014 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Albert POGOSSYAN die Aussetzung der Ausführung des Erlasses der Ministerin der Justiz vom 3. März 2014 zur Genehmigung seiner Auslieferung an Russland und Gerichtskostenhilfe beantragt;

Aufgrund des am 16. Juli 2014 von Albert POGOSSYAN eingereichten Antrags auf vorläufige Maßnahmen gemäß dem Verfahren der äußerster Dringlichkeit;

Aufgrund des den Parteien mit Fernkopie notifizierten Beschlusses vom 16. Juli 2014, der die Parteien vorlädt, am 16. Juli 2014 um 15 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notiz der beklagten Partei;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Katharina SCHMITZ, loco Frau E. HEYEN, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint, und von Herrn

Bernard DERVEAUX und Frau Miet CAES, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheinen;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass in Anwendung von den Artikeln 78 bis 80 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates und von Artikel 1, § 1, des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe, dem Kläger die o.a. Hilfe geleistet werden muss;

In der Erwägung, dass der Kläger den Sachverhalt folgendermaßen darlegt:

„ Der Antragsteller ist laut Urteil des Bezirksgerichts Ismailowo (Stadt Moskau) vom 17.11.2008 im Versäumnis zu drei Jahren Haft verurteilt worden, wobei ihm vorgeworfen wird, im April 1994 einen Diebstahl mit Anwendung von Gewalt in Moskau begangen zu haben.

Der Antragsteller bestreitet jedoch, die gesuchte Person zu sein, und geht von einem Irrtum betreffend seiner Person aus.

Aus diesem Grunde hat die Staatsanwaltschaft Eupen dem Justizministerium einen Vergleich der Fingerabdrücke vorgeschlagen hat, sodass das Justizministerium daraufhin am 07.05.2013 den Föderalen öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten beauftragt hat, eine Übermittlung der Fingerabdrücke der in Russland verurteilten Person anzufragen.

Dass die russischen Behörden während einem Zeitraum von 9 Monaten (!) nicht auf diese Anfrage vom 07.05.2013 reagiert haben.

Dass der Antragsteller daraufhin am 09.01.2014 einen dritten Antrag auf vorläufige Freilassung vor dem Gericht Erster Instanz Eupen eingereicht hat, wobei diesem durch Beschluss vom 14.01.2014 aufgrund der Überschreitung der vernünftigen Frist (Verstoß gegen Artikel 5.3 der Europäischen Menschenrechtskonvention) stattgegeben worden ist.

Dass dem Antragsteller am 03.04.2014 dieser ministerielle Erlass vom 03.03.2014 notifiziert worden ist (siehe Anlage 3), wonach der Auslieferung nach Russland stattgegeben worden ist, wobei der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt nicht festgenommen worden ist, sondern in Freiheit belassen wurde,

Dass der Antragsteller am 30.05.2014 einen Antrag auf Nichtigerklärung auf Aussetzung vor dem Staatsrat eingereicht (siehe Referenz G/A 212.630 / Vbis - 146 - siehe Unterlage 2).

Dass der Antragsteller am 15.07.2014 aufgrund des angefochtenen ministeriellen Erlasses vom 03.03.2014 seitens der föderalen Kriminalpolizei festgenommen worden ist und am Freitag, den 18.07.2014 nach Russland ausgeliefert werden soll (Unterlage 1)“;

In der Erwägung, dass Artikel 27 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat bestimmt, dass „Im Interesse einer geordneten Rechtspflege der Präsident beschließen [kann], dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen zusammen mit dem Aussetzungsantrag untersucht und über beide zusammen entschieden wird“; dass unter Berücksichtigung dessen, dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen gemäß dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit eingereicht wird und dass der Aussetzungsantrag zusammen mit oder vor dem zugehörigen Antrag auf vorläufige Maßnahmen zu untersuchen ist, liegt es demzufolge im Interesse einer geordneten Rechtspflege, dass der Aussetzungsantrag gemäß dem o.a Artikel 27 nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit zusammen mit dem Antrag auf vorläufige Maßnahmen untersucht wird;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen wegen äußerster Dringlichkeit keine Klagegründe enthalte;

In der Erwägung, dass der o.a. Antrag auf vorläufige Maßnahmen wegen äußerster Dringlichkeit ausdrücklich auf die in der Einheitsantragschrift mit dem Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Ministeriellen Erlasses enthaltenen Klagegründe verweist; dass diese Einheitsantragschrift dem Antrag auf vorläufige Maßnahmen beigelegt ist; dass dieser Antrag demzufolge zulässig ist;

In der Erwägung, dass die äußerste Dringlichkeit dadurch gerechtfertigt ist, dass die Auslieferung des Klägers für Freitag, den 18. Juli 2014 geplant ist;

In der Erwägung, dass der Kläger zwei Klagegründe anführt, die er folgendermaßen darlegt:

- „ 1. Verstoß gegen Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 über die formelle Motivierungspflicht von administrativen Entscheidungen

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall der Antragsteller der Ansicht ist, dass die Justizministerin im Rahmen des Verfassens des streitgegenständlichen ministeriellen Erlass, welcher am 03.03.2014 verkündet worden ist, gegen Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 über die formelle Motivierungspflicht von administrativen Entscheidungen verstoßen hat.

Dass der Verpflichtung der formellen Begründungspflicht nur dann nachgekommen wird, wenn alle relevanten faktischen und rechtlichen Umstände erwähnt werden (s. I.OPDEBEEK & A.COOSAET, Formele motivering van bestuurshandelingen, die keure, 1999, S. 192). Aus den Darlegungen des

vorliegenden Rekurses ergibt sich, dass die Justizministerin diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Dass sich die Justizministerin hauptsächlich auf die Stellungnahme der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich vom 13.06.2013 beruft, um diese Auslieferung zu rechtfertigen.

Dass die Anklagekammer unter anderem erklärt, dass die Verteidigungsrechte des Herrn POGOSSIAN respektiert worden seien, insofern vor dem zuständigen Gericht in Moskau in Abwesenheit des Betroffenen ein von Amts wegen bezeichneter Rechtsanwalt erschienen sei und zwar ein gewisser Herr A.V. GOLODNIUK.

Dass der Antragsteller diese Person nicht kennt und Herr Rechtsanwalt A.V. GOLODNIUK somit auch nicht mandatiert worden ist die Interessen des Antragstellers zu vertreten.

Dass der Antragsteller erst am Tage seiner Festnahme, d.h. am 15.04.2013, über ein gegen einen Herrn Albert POGOSSIAN gerichtetes Verfahren, eines diesbezüglichen Urteils (siehe Urteil des Bezirksgerichts Ismailowo (Stadt Moskau) vom 17.11.2008) und eines Haftbefehls (Haftbefehl N° 81/3 - 1019-09, erstellt am Generalprokurator der Russischen Föderation am 13.07.2012) in Kenntnis gesetzt worden ist, sodass im vorliegenden Fall bestritten wird, dass die Verteidigungsrechte des Herrn POGOSSIAN respektiert worden seien.

Dass die Anklagekammer ebenfalls erklärt, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen würden, dass bezüglich der dem Antragsteller angelasteten Straftaten ein Irrtum zur Person vorliegt und dass der Antragsteller diese Taten unmöglich begangen haben kann, weil er sich zum Tatzeitpunkt in Deutschland aufgehalten haben soll.

Dass jedoch aus den Unterlagen hervorgeht, dass der Antragsteller, unter dem Namen Hamlet GASPARIAN in Deutschland Asyl beantragt, was die deutschen Behörden bestätigen (siehe Unterlagen 2 und 3).

Dass der Antragsteller sich aus Angst vor Verfolgung unter einem falschen Namen angemeldet hat, insofern seine Eltern, welche Armenier waren, in Sumgait (Aserbaidschan), wo der Antragsteller aufgewachsen ist, im Jahre 1988 aus ethnischen Gründen getötet worden sind (siehe Pogrom in Sumgait - Unterlagen 21 - 22).

Dass aus diesen Unterlagen hervorgeht, dass Herr Hamlet GASPARIAN in Deutschland, Zeppelinheim, Außenstelle Gelnhausen, am 06.01.1994 einen Asylantrag gestellt hat und am 27.09.1994 der Stadt Kassel zugewiesen worden ist.

Dass der Antragsteller vom 06.01.1994 bis zum 27.09.1994, d.h. auch während dem Tatzeitpunkt, nacheinander in den Asylantenheimen Schwalbach, Gelnhausen und Zeppelinheim gelebt hat.

Dass der Antragsteller ebenfalls Fotos hinterlegt (siehe Anlage 4), aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller sich im Jahre 1994 (siehe Monate März, April, Juni, September) in Deutschland (siehe deutsche Autokennzeichen, Zug „Deutsche Bahn“, deutsche Nahrungsmittel), bzw. in den genannten Asylantenheimen aufgehalten hat.

Dass es in diesen Asylanteheimen die Regel ist, dass wenn man zwei Nächte hintereinander fehlt, man das Asylantenheim verlassen muss.

Dass jedoch aus dem Urteil des Bezirksgerichts Ismailowo (Stadt Moskau) vom 17.11.2008 hervorgeht, dass die beschuldigte Person die Taten am 25.04.2014

begangen hat und vom 26.04.1994 bis zum 29.04.1994 in Untersuchungshaft gewesen ist.

Dass dies ein weiterer Beleg dafür ist, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um die betroffene Person handeln kann, da der Antragsteller nachweislich bis zum 27.09.1994 in den Asylantenheimen, welche unter der Verwaltung des Ortes Zeppelinheim stehen, gelebt hat und danach der Stadt Kassel zugewiesen worden ist.

Dass nicht bestritten werden kann, dass es sich bei Herrn Hamlet GASPARIAN um den Antragsteller handelt, insofern dieser in einer Beziehung mit Frau Angelika BABAS gelebt hat, aus der die gemeinsame Tochter, BABAS Evelina, geboren am 03.12.1996 in Kassel, hervorgegangen ist, welcher der Antragsteller auch unter dem Namen Hamlet GASPARIAN anerkannt hat (siehe Unterlagen 5 bis 7).

Dass der Antragsteller ebenfalls Fotos hinterlegt, die ihn im Jahre 1998 in Deutschland mit seiner damaligen Lebensgefährtin, Frau Angelika BABAS, und der gemeinsamen Tochter Evelina BABAS zeigen (siehe Anlage 8).

Dies wird auch von Frau BABAS bestätigt (siehe Unterlage 9).

Dass aus dem Urteil des Bezirksgerichts Ismailowo (Stadt Moskau) vom 17.11.2008 ebenfalls hervorgeht, dass der Antragsteller russischer Staatsbürger sei und im Oblast Belgorod, Alexejewa, Ulitsa Frunze 41, registriert sei.

Dass jedoch aus dem Urteil des Gericht Erster Instanz Eupen vom 10.01.2012 (siehe Anlage 16) hervorgeht, dass der Antragsteller im Jahre 2004 einen Antrag auf Zuerkennung der russischen Staatsbürgerschaft gestellt hat, welchem jedoch nicht stattgegeben worden ist, sodass u.a. aus diesem Grund der Antragsteller als staatenlos erklärt worden ist.

Dass ebenfalls aus der Wohnsitzbescheinigung mit Anschriftenübersicht hervorgeht, dass der Antragsteller bereits seit dem 20.11.2000 an verschiedenen Adressen in Belgien angemeldet ist und zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung des Urteil des Bezirksgerichts Ismailowo (Stadt Moskau) vom 17.11.2008 an der Adresse in 4700 Eupen, Simarstraße 76 angemeldet gewesen ist, und nicht wie in diesem Urteil erwähnt in Oblast Belgorod, Alexejewa, Ulitsa Frunze 41.

Dass diese Umstände weitere Indizien dafür sind, dass es sich bei der auszuliefernden Person nicht um den Antragsteller handelt.

Dass der Antragsteller schon häufiger davon gehört hat, dass man in Russland für wenig Geld die Identität einer anderen Person annehmen kann und Pässe leicht zu fälschen sind, sodass er davon ausgeht, dass die gesuchte Person im vorliegenden Fall mit betrügerischen Mitteln seine Identität angenommen hat.

Dass aufgrund des Umstandes, dass der Antragsteller von Anfang an beteuert hat, dass es sich um einen Irrtum in Bezug auf seine Person handeln muss, die Staatsanwaltschaft Eupen vorgeschlagen hat, dass ein Vergleich der Fingerabdrücke veranlasst wird.

Dass das Justizministerium daraufhin am 07.05.2013 den FÖD Auswärtige Angelegenheiten darum gebeten hat, bei den russischen Behörden die Übermittlung der Fingerabdrücke der damals in Russland festgenommenen Person zu übermitteln (siehe Anlage 10).

Dass die russischen Behörden während einem Zeitraum von 9 Monaten (!) nicht auf diese Anfrage vom 07.05.2013 reagiert haben, und dies trotz mehrerer

Erinnerungen seitens des FÖD Dienst Auswärtige Angelegenheiten (siehe Anlage 11).

Dass das Justizministerium daraufhin am 07.01.2014 den Föderalen öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten am 07.01.2014 beauftragt hat, die russischen Behörden an die Anfrage vom 07.05.2013 zu erinnern und dies, mit dem Hinweis darauf, dass eine Antwort innerhalb eines Monats erwartet wird (siehe Anlage 12).

Dass der Antragsteller daraufhin am 09.01.2014 einen dritten Antrag auf vorläufige Freilassung vor dem Gericht Erster Instanz Eupen eingereicht hat, wobei diesem durch Beschluss vom 14.01.2014 aufgrund der Überschreitung der vernünftigen Frist (Verstoß gegen Artikel 5.3 der Europäischen Menschenrechtskonvention) stattgegeben worden ist.

Dass dem Rechtsbeistand des Antragstellers auf Nachfrage seitens des Herrn VANHOUTTE vom Justizministeriums mitgeteilt worden ist, dass die russischen Behörden erklärt hätten, dass diese nicht über die gewünschten Fingerabdrücke verfügen würden und dass die Justizministerin daraufhin einen ministeriellen Erlass getroffen hätte, wonach der Auslieferung des Antragstellers zugestimmt worden sei (siehe Anlage 14).

Dass die Anfrage der Fingerabdrücke und die Antwort der russischen Behörden jedoch mit keinem Wort in diesem ministeriellen Erlass erwähnt werden und dies, obwohl die Justizministerin augenscheinlich die Antwort der russischen Behörden abgewartet hat, bevor sie den strittigen ministeriellen Erlass verkündet hat.

Dass es nicht plausibel ist, dass die russischen Behörden nicht über die gewünschten Fingerabdrücke verfügen, insofern die beschuldigte Person laut Urteil des Bezirksgerichts Ismailowo (Stadt Moskau) vom 17.11.2008 vom 26.04.1994 bis zum 29.04.1994 in Untersuchungshaft verbracht hat.

Dass aus diesen Gründen nicht alle relevanten faktischen und rechtlichen Umstände im ministeriellen Erlass vom 03.03.2014 erwähnt werden, sodass ein Verstoß gegen Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 über die formelle Motivierungspflicht von administrativen Entscheidungen vorliegt.

2. Verstoß gegen Artikel 5, 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Dass aus dem Urteil des Bezirksgerichts Ismailowo (Stadt Moskau) vom 17.11.2008 hervorgeht, dass in Abwesenheit des Betroffenen ein von Amts wegen bezeichneter Rechtsanwalt erschienen sei und zwar ein gewisser Herr A.V. GOLODNIUK, um die Interessen der betroffenen Person zu vertreten.

Dass der Antragsteller diese Person nicht kennt und Herr Rechtsanwalt A.V. GOLODNIUK somit auch nicht mandatiert worden ist die Interessen des Antragstellers zu vertreten.

Dass der Antragsteller erst am Tage seiner Festnahme, d.h. am 15.04.2013, über ein gegen einen Herrn Albert POGOSSIAN gerichtetes Verfahren, eines diesbezüglichen Urteils (siehe Urteil des Bezirksgerichts Ismailowo (Stadt Moskau) vom 17.11.2008) und eines Haftbefehls (Haftbefehl N° 81/3 - 1019-09, erstellt am Generalprokurator der Russischen Föderation am 13.07.2012) in Kenntnis gesetzt worden ist, sodass im vorliegenden Fall bestritten wird, dass die Verteidigungsrechte des Herrn POGOSSIAN respektiert worden seien.

Dass aufgrund der Anwesenheit des Verteidigers Herr A.V. GOLODNIUK, dieses Urteil nicht im Versäumniswege verkündet worden ist.

Dass laut diesem Urteil die beschuldigte Person zu einer Freiheitsentzug von einer drei Jahren verurteilt worden ist, mit Strafvollzug in einer Besserungskolonie des Gemeinregimes.

Dass aus diesem Urteil auch hervorgeht, dass das Urteil am städtischen Gericht in Moskau im Laufe von zehn Tagen ab der Verkündung angefochten werden kann.

Dass diese sehr kurze Frist schon längst verstrichen ist, und der Antragsteller nicht mehr die Möglichkeit hat, Rekurs gegen dieses Urteil einzulegen.

Dass die russischen Behörden überdies erklären, dass sie nicht über die Fingerabdrücke der damals festgenommenen Person verfügen, obwohl diese Person vier Tage lang in Untersuchungshaft saß (siehe vom 26.04.1994 bis zum 29.04.1994), was nicht nachvollziehbar ist.

Dass dieser Umstand ein weiteres Indiz dafür ist, dass der Antragsteller in Russland kein Anrecht auf ein faires Verfahren haben wird.

Dass somit ein Verstoß gegen Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Menschenrechtskonvention vorliegt, insofern der Antragsteller gegen den anstehenden Freiheitsentzug nicht mehr die Möglichkeit hat, einen Rekurs einzulegen, sodass ihm das Recht auf ein faires Verfahren genommen worden ist“;

In der Erwägung, dass bezüglich des ersten Klagegrunds festzustellen ist, dass die von dem Kläger der Einheitsantragschrift beigefügten Schriftstücke die Behauptungen nicht begründen können, die er in diesem Klagegrund zum Nachweis eines Irrtums in der Person anführt, da deutlich nicht daraus hervorgeht, dass die in Deutschland Hamlet GASPARIAN genannte Person und die in Belgien Albert POGOSSYAN genannte Person, deren Geburtsdaten z.B. nicht übereinstimmen, ein und dieselbe Person sind, die nicht diejenige sein könnte, auf die das Urteil des russischen Gerichts sich bezieht; dass die Antwort der russischen Behörden, sie verfügten nicht über die Fingerabdrücke der vom 26. bis zum 29. April 1994 in Russland inhaftierten Person, im angefochtenen Erlass außerdem nicht erwähnt werden musste, da keine Schlussfolgerung in dem einen oder anderen Sinne hinsichtlich der Auslieferung daraus gezogen werden konnte;

In der Erwägung, dass was den zweiten Klagegrund betrifft, festzustellen ist, dass die Verurteilung in Russland sich auf ein Vergehen des gemeinen Rechts bezieht; dass der Kläger keinen Beweis oder zumindest keine schwerwiegenden und übereinstimmenden Indizien von der Behandlung, die er in der Darlegung der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils sagt, zu befürchten, sowie von der Schwierigkeit, sich in Russland behandeln zu lassen, erbringt.

In der Erwägung, dass die beklagte Partei sich mit Recht dem für die Auslieferung günstigen Gutachten der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich anschließt;

In der Erwägung, dass die Klagegründe nicht ernsthaft sind;

In der Erwägung, dass eine der von Artikel 17, § 1, Absatz 2, der koordinierten Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befehlen kann, nicht erfüllt ist;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass dem Antrag auf vorläufige Maßnahmen nicht stattgegeben werden kann,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Das Recht auf das unentgeltliche Verfahren wird der klagenden Partei gewährt.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag und der Antrag auf vorläufige Maßnahmen werden abgewiesen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am siebzehnten Juli zweitausendvierzehn von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Präsident,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.